

Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz (Evaluationsordnung, EvalO)

Aufgrund von § 9 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) erlässt der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studierendenrat die folgende Ordnung.

Präambel

Die Evaluationsordnung beschreibt als ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Zittau/Görlitz die Ebenen und Prozesse der regelmäßigen Reflexion von Studium und Lehre im Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie ggf. weiteren Beteiligten. Sie soll den Fakultäten und mit angrenzenden Aufgaben betrauten Struktureinheiten eine kontinuierliche Bilanzierung ihrer Leistungen in Studium und Lehre ermöglichen und dabei unterstützen, die Qualität der akademischen Ausbildung zu sichern und Entwicklungspotenziale zu identifizieren und zu verfolgen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Umsetzung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) das Verfahren der Überprüfung der Qualität der Lehre und des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz. Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst die Bewertung von:
 - a) Lehrveranstaltungen (Lehrenden)
 - b) Modulen
 - c) Studiengängendurch die Studierenden.
- (2) Neben den studentischen Evaluationen gemäß dieser Ordnung können weitere Evaluationen zur Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums durchgeführt werden, bspw. Begutachtungen von Studiengängen durch Dritte (Studiengangsreview) oder Befragungen von Absolventen und Absolventinnen, Lehrenden, Vertretenden der beruflichen Praxis sowie die Befragung bei vorzeitiger Exmatrikulation ohne Studienabschluss.
- (3) Um aussagekräftige Informationen zur Qualität der Lehre und des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz zu erhalten, ist eine hohe Beteiligung anzustreben. Lehrende und Studierende der Hochschule Zittau/Görlitz sind zur Mitwirkung an der Evaluation aufgefordert.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der akademischen Bildung. Zu diesem Zweck werden spezifische Befragungen der Studierenden durchgeführt.
- (2) Lehrveranstaltungsevaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) EvalO dienen der Bereitstellung und Analyse von grundlegenden Informationen über die Leistungen der Lehrenden in den Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungsevaluation gibt den Lehrenden studentische Einschätzungen zur Qualität ihrer Lehrveranstaltungen, die es ihnen ermöglichen, Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der eigenen Lehre zu ziehen. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen können bei der Gewährung von Leistungsbezügen in Form von Lehrzulagen gemäß der Leistungsbezügeordnung¹ der Hochschule Zittau/Görlitz berücksichtigt werden.
- (3) Modulevaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) EvalO dienen der Analyse und Bereitstellung von modulspezifischen Informationen, bspw. bezogen auf den Kompetenzerwerb, hinsichtlich der Realisierung des Moduls im Studienverlauf. Im Mittelpunkt speziell der Evaluation eines Praxismoduls und Abschlussmoduls stehen neben dem Kompetenzerwerb vor allem die Begleitung/Betreuung der Studierenden von der Praxisplatzsuche bzw. Themenvergabe bis zur Modulprüfung. Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Module.
- (4) Studiengangsevaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) EvalO dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zum Aufbau und zur Umsetzung des Studienablaufplans sowie zur Organisation eines Studiengangs. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung und zur Weiterentwicklung eines Studiengangs und der Studienorganisation sowie zur Optimierung der Arbeitsprozesse in den Struktureinheiten.

§ 3 Evaluationsmodus

- (1) Evaluationen nach § 1 Abs. 1 EvalO haben bei grundständigen Studiengängen innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs in der Regel einmal zu erfolgen (z. B. bei einem sechssemestrigen Studiengang alle drei Jahre). Bei Master-Studiengängen wird die Evaluation innerhalb der doppelten Regelstudienzeit eines Studiengangs in der Regel einmal durchgeführt. Bei Evaluationen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) EvalO ist innerhalb des Turnus mindestens eine Lehrveranstaltungsform pro Modul zu evaluieren bzw. alternativ eine Modulevaluation nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) EvalO durchzuführen. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen in begründeten Fällen häufiger evaluiert werden, als es dem Turnus entspricht.
- (2) Bei Evaluationen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) EvalO werden in erster Linie Lehrveranstaltungen der Fakultäten sowie gemäß dem Bedienprinzip erbrachte Lehrveranstaltungen einbezogen. Lehrveranstaltungen, die die jeweilige Fakultät als Bedienleistung erhält, sind ebenfalls einzubeziehen. Für Evaluationen von Lehrveranstaltungen in Bedienleistung ist die Geber-Fakultät bzw. die mit Lehre

¹ Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Hochschule Zittau/Görlitz

betraute Zentrale Einrichtung zuständig. Ein Informationsaustausch zwischen den Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Fakultäten bzw. mit der Leitung der Zentralen Einrichtung ist zu gewährleisten.

- (3) Der Evaluationszyklus in Bezug auf Evaluationen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b) EvalO ist formell mit der Bestätigung des Lehrberichtes abgeschlossen. Der Evaluationszyklus in Bezug auf Evaluationen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) EvalO endet mit der Regelstudienzeit einer evaluierenden Matrikel.
- (4) Zur Gewährleistung einer möglichst hohen Vergleichbarkeit sind hochschuleinheitliche Methoden anzuwenden. Grundsätzlich sind vollstandardisierte (quantitative) Methoden und nur im Falle von sehr kleinen Gruppen teilstandardisierte Methoden (z. B. Teaching Analysis Poll, Fünf-Finger-Methode) einzusetzen. Die Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 EvalO auf vollstandardisierter Basis können online oder in Papierform über zentral bereitgestellte Evaluationssoftwaresysteme erfolgen. Die Fakultäten bzw. mit Lehre betrauten Zentralen Einrichtungen können darüber hinaus eigene Instrumente und Verfahren zur Evaluation nutzen.
- (5) Evaluationen nach § 1 Abs. 1 EvalO erfolgen mittels standardisierter Evaluationsbögen. Die Basis für die Erstellung der Evaluationsbögen bilden die hochschulweiten Evaluationskriterien, die für alle Fakultäten bzw. mit Lehre betrauten Zentralen Einrichtungen gleichermaßen gelten, und die fakultätsspezifischen Evaluationskriterien gemäß Anlage 1. In den Evaluationsbögen werden zudem für die Verarbeitung und Auswertung benötigte Daten erhoben.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Das Rektorat ist für die Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium zuständig. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Evaluationen nach § 1 Abs. 1 EvalO werden die Fakultäten durch die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation unterstützt. Die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation berichtet dem Rektorat regelmäßig.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Leitung einer mit Lehre betrauten Zentralen Einrichtung können eigene Evaluationsbeauftragte unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 EvalO benennen.
- (3) Der Fakultätsrat ist für die Evaluationsverfahren in der Fakultät zuständig. Die Dekanin bzw. der Dekan ist für die Durchführung der Evaluation in der Fakultät in Abstimmung mit der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation gemäß Abs. 1 Satz 2 verantwortlich.

§ 5 Durchführung

- (1) Die betreffenden Lehrenden und Studierenden sind vor der Durchführung über den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der Evaluation bzw. Befragung zu unterrichten.
- (2) Alle Evaluationen nach § 1 Abs. 1 EvalO werden zwischen der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EvalO und den

dezentralen Ansprechpartnern bzw. Ansprechpartnerinnen (Studiendekanin bzw. Studiendekan, Studiengangsverantwortliche bzw. Studiengangsverantwortlicher, dezentrale Evaluationsbeauftragte bzw. dezentraler Evaluationsbeauftragter) sowie gegebenenfalls mit externen Dienstleistenden abgestimmt. Für die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistenden gelten die Bestimmungen des Art. 28 DSGVO.

- (3) Über die Durchführung der Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 EvalO entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in Abstimmung mit den zuständigen Gremien der Fakultät (Fakultätsrat, Studienkommission). Die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation unterstützt die Fakultät bei Bedarf bei der Erstellung des Entwurfs eines Evaluationsplans. Die Einbeziehung der studentischen Vertretungen ist zu gewährleisten. Über Einzelheiten des hochschulzentralen Evaluationsverfahrens, bspw. die Autorisierung der Evaluationsbögen gemäß § 3 Abs. 5 EvalO und den zeitlichen Rahmen, entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor Bildung und Internationales in Abstimmung mit den Studiendekanen bzw. Studiendekaninnen.
- (4) Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) EvalO haben grundsätzlich in der zweiten Hälfte des jeweiligen Veranstaltungszeitraums zu erfolgen.
- (5) Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) EvalO sind frühestens nach dem Absolvieren der Modulprüfung und spätestens bis zum Ende des ersten Drittels des Folgesemesters durchzuführen.
- (6) Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) EvalO erfolgen in Form einer Studienstart-Befragung im ersten oder zweiten Studiensemester und in Form einer Studienend-Befragung im vorletzten oder letzten Studiensemester einer Matrikel.
- (7) Eine Identifikation der evaluierenden Studierenden ist durch organisatorische und technische Maßnahmen auszuschließen. Die Durchführung der Evaluationen kann die Hochschule in Form von Handreichungen unterstützen.

§ 6 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Eine Auswertung von Befragungen wird erst ab einem Rücklauf von fünf Evaluationsbögen durchgeführt. Ab fünf bis zehn Evaluationsbögen werden die Freitextfelder im Falle papierbasierter Befragungen nicht ausgewertet. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, kann auf teilstandardisierte Methoden gemäß § 3 Abs. 4 EvalO zurückgegriffen werden.
- (2) Alle Ergebnisse einer Evaluation gemäß § 1 Abs. 1 EvalO werden von der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation unter Beachtung des Datenschutzes gemäß § 8 EvalO adressatengerecht bereitgestellt und gespeichert.
- (3) Die Ergebnisse einer Evaluation (Lehrendenauswertung) gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) EvalO einschließlich personenbezogener Bewertungen werden dem bzw. der evaluierten Lehrenden in aggregierter Form zur Verfügung gestellt. Sie sind spätestens in der letzten Lehrveranstaltung des Semesters durch den Lehrenden bzw. die Lehrende mit den betreffenden Studierenden auszuwerten (Feedbackgespräch). Daneben können die Lehrenden eigene Formen der Ergebnisbekanntgabe nutzen (z. B. OPAL, Aushang).

- (4) Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät erhält die Ergebnisse der Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) EvalO in gesonderter Form (Auswertung für den Dekan bzw. die Dekanin, Rankingliste).
- (5) Die zuständigen Modulverantwortlichen erhalten die Ergebnisse der Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b) in aggregierter Form und werten sie aus. Im Falle von Praxismodulen bzw. -phasen ist das Praxisamt der Fakultät, sofern vorhanden, einzubinden.
- (6) Der zuständige Studiendekan bzw. die zuständige Studiendekanin und der Fachschaftsrat der Fakultät erhalten die Ergebnisse der Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe c) EvalO in aggregierter Form. Die Auswertung der Evaluationsergebnisse erfolgt durch die Studienkommission.
- (7) Der Vorgang der Auswertung von Evaluationen gemäß Abs. 5 und 6 ist zu protokollieren und das Protokoll ist dem Dekan bzw. der Dekanin zur Verfügung zu stellen. Die Studierenden sind über die Ergebnisse der Auswertung der Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b) und c) EvalO in geeigneter Weise zu informieren.
- (8) Die ordnungskonforme Umsetzung der Evaluationen ist in den Lehrberichten der Fakultäten für den jeweiligen Berichtszeitraum darzustellen. Die Ergebnisse und Vorschläge zur Umsetzung der Erkenntnisse aus Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) EvalO sind gemäß § 7 Abs. 4 EvalO zu berücksichtigen.
- (9) Die aggregierten Ergebnisse einer Evaluation nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b) und c) EvalO, deren Organisation in der Verantwortung der Fakultät oder anderer Grundeinheiten liegt, werden zusätzlich dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät oder der Leitung der zuständigen Struktureinheit zur Verfügung gestellt. Ihnen obliegen die Auswertung der Ergebnisse und die Ableitung von Maßnahmen.
- (10) Wesentliche Ergebnisse der Evaluation nach § 1 Abs. 1 werden gemäß § 9 Abs. 5 SächsHSG in aggregierter und anonymisierter Form auf der Homepage veröffentlicht.
- (11) Auf Anfrage stellt die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation den evaluierten Lehrenden differenzierte aggregierte Ergebnisse und eine Gesamtübersicht der Evaluationen unter Beachtung von § 8 Abs. 5 und 6 EvalO zur Verfügung.
- (12) Die Ergebnisse von Evaluationen in Form der Lehrendenauswertung, der Auswertung für den Dekan bzw. die Dekanin und der aggregierten Auswertungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) EvalO können bei berechtigtem Interesse durch Dritte bei der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation eingesehen werden. Das Rektorat entscheidet im Einzelfall über die Berechtigung zur Einsichtnahme auf Grundlage der Stellungnahme des bzw. der Datenschutzbeauftragten der Hochschule. Ebenso werden bei berechtigtem Interesse und mit Zustimmung des bzw. der evaluierten Lehrenden entsprechende Daten von der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation an hochschulinterne Auswahlkommissionen (z. B. Lehrpreis) zur internen Verwendung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bereitgestellt.

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Ergebnisse der Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) EvalO dienen den Verantwortlichen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre und des Studiums. Die Verantwortlichen entwickeln daraus geeignete Maßnahmen, die auch Schulungs- und Fortbildungsangebote für Lehrende enthalten können.
- (2) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät.
- (3) Die Erkenntnisse der Evaluationen fließen in Maßnahmen der administrativen Steuerung der Hochschule, z. B. Zielvereinbarungen, Entwicklungs- und Ressourcenplanungen, ein.
- (4) Im Rahmen der turnusmäßigen Erstellung des Lehrberichtes durch den Dekan bzw. die Dekanin können die bewerteten Evaluationsergebnisse Berücksichtigung finden und zum Nachweis der Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät dienen.
- (5) Der Rektor bzw. die Rektorin und der Dekan bzw. die Dekanin der verantwortlichen Fakultät können Lehrende, Modulverantwortliche, Studiengangverantwortliche und Studiendekane bzw. Studiendekaninnen zur Anhörung laden. Lehrende, Modulverantwortliche, Studiengangverantwortliche und Studiendekane bzw. Studiendekaninnen können überdies um ein Gespräch ersuchen.
- (6) Die Studiendekane bzw. Studiendekaninnen, der Dezernent bzw. die Dezernentin für Studium und Internationales und der Vertreter bzw. die Vertreterin der mit Lehre betrauten Zentralen Einrichtungen besprechen in der Arbeitsberatung der Prorektorin bzw. des Prorektors Bildung und Internationales die zu ergreifenden Maßnahmen. Die Ergebnisse des Gesprächs werden dem Rektorat zur Kenntnis gegeben. Das Rektorat entscheidet über die Realisierung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen.
- (7) Der Rektor bzw. die Rektorin, die Prorektorin bzw. der Prorektor Bildung und Internationales und der Dekan bzw. die Dekanin der jeweiligen Fakultät stellen eine Erfolgskontrolle der getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung sicher.

§ 8 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationen nur verarbeitet werden, soweit es für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Übermittlung der Ergebnisse der Evaluationen gemäß § 1 Abs. 1 EvalO an das Rektorat, den Dekan bzw. die Dekanin, den Studiendekan bzw. die Studiendekanin sowie deren Nutzung durch die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation sind zulässig. Der Informationsaustausch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 EvalO umfasst in Bezug auf die evaluierten Veranstaltungen, die entsprechend des Bedienprinzips durch Lehrende anderer Fakultäten erbracht wurden, auch die Bereitstellung des relevanten Auszugs aus der Auswertung für den Dekan bzw. die Dekanin.

- (2) Evaluationsbögen und der Modus der Auswertungen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach jeder Änderung der bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule zur Kenntnis zu geben. Der bzw. die Datenschutzbeauftragte fertigt eine Stellungnahme an.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluationen können im Rahmen der Qualitätssicherung unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz in anonymisierter Form für Begutachtungen durch Dritte gemäß § 9 Abs. 1 und 2 SächsHSG (z. B. Akkreditierung/Zertifizierung von Studiengängen) und zu Vergleichen mit anderen Hochschulen gemäß § 9 Abs. 7 SächsHSG herangezogen werden. Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (4) Die gemäß §§ 5 und 6 EvalO an der Befragung und Auswertung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Belehrungen der Personen über ihre Verschwiegenheitspflichten sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die erhobenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, soweit es dem Zweck, wie der Zuordnung von Evaluationsergebnissen im Falle von Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 bis 12 EvalO, nicht entgegensteht.
- (6) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald deren Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind maximal acht Jahre nach dem Ausscheiden des bzw. der Lehrenden bzw. nach Abschluss des Evaluationszyklus gemäß § 3 Abs. 3 EvalO, der dem Ausscheiden eines bzw. einer Lehrenden aus der Hochschule folgt, zu löschen. Ergebnisse der Evaluationen sind vor der Löschung dem Archiv anzudienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Evaluationsordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Studienjahres 2024/25 an der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 18.01.2021 außer Kraft. Die Bekanntmachung dieser Ordnung erfolgt in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz“.
- (2) Diese Evaluationsordnung ist regelmäßig, spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten, einer Überprüfung zu unterziehen.

Zittau/Görlitz, den 18.11.2024



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor

Anlage 1: Evaluationskriterien